

und Bauchraums, der Hauptschlagader und des Gehirns.

Eine *nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen* kann in dem Verlust bzw. in einer erheblichen Beeinträchtigung des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache oder eines wichtigen Körperteiles bestehen. Sie liegt auch dann vor, wenn die Körperverletzung zu Siechtum, Geisteskrankheit oder Zeugungsunfähigkeit führt (StGB-Lehrkommentar, Anm. 1 bis 3 zu § 116 [Bd. II, S. 81 f.]). Eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen i. S. des § 116 StGB kann auch in einem tiefen Dammriß oder in einem Beckenbruch bestehen (OG, Urteil vom 16. April 1969 — 5 Zst 12/69 — NJ 1969 S. 712; OSt Bd. 10 S. 292).

Die *erhebliche oder dauernde Entstellung* bezieht sich insbesondere auf das menschliche Antlitz; es kann aber auch für andere Körperteile Bedeutung haben. Die erheblichen Entstellungen können vorübergehender Natur sein, die dauernden müssen nicht erheblich sein.

Eine erhebliche Entstellung kann z. B. bei durch Verbrennungen hervorgerufenen großflächigen Oberhautverletzungen und den dafür typischen Narben am Körper, aber auch bei kleineren, stark entstellenden Brandnarben im Gesicht eines Menschen gegeben sein. Auch der Verlust der oberen und unteren Schneidezähne ist als eine erhebliche Entstellung zu bewerten. Dem steht die Möglichkeit der Beschaffung von Zahnersatz schon nach relativ kurzer Zeit nicht entgegen.

Wird hingegen dem Geschädigten eine Zahnprothese zerschlagen, dann ergeben sich für ihn vorübergehend zwar auch entstellende Auswirkungen, ähnlich wie bei dem Verlust der Zähne. Die Anwendung von § 116 StGB ist aber ausgeschlossen, weil sich diese Folge nicht als eine Gesundheitsschädigung erweist und die durch den Verlust der Zähne hervorgerufene erhebliche Entstellung bereits vorlag.

Der Verlust eines Ohres ist ebenfalls eine erhebliche Entstellung. Das gilt auch für Sehnenverletzungen, die zu Versteifungen von Gliedmaßen führen. In diesen Fällen ist über die erhebliche Entstellung hinaus vielfach auch eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen zu bejahen.

Auf der subjektiven Seite ist erforderlich, daß die Körperverletzung (das Grunddelikt) vorsätzlich begangen wurde. Hinsichtlich der in § 116 Abs. 1 StGB aufgeführten schweren Folgen muß Fahrlässigkeit vorliegen.<sup>5/</sup> Eine schwere Körperverletzung gemäß § 116 Abs. 2 StGB (vorsätzliche Herbeiführung der schweren Folgen) kann auch in der Schuldform des bedingten Vorsatzes begangen werden (OG, Urteil vom 6. Februar 1970 — 5 Ust 53/69 — unveröffentlicht).

### **Körperverletzung mit Todesfolge**

Auch beim Tatbestand des § 117 StGB handelt es sich um ein erfolgsqualifiziertes Delikt. Strafverschärfender Umstand ist der durch die Körperverletzung verursachte Tod.

Hinsichtlich der Körperverletzung muß Vorsatz, bezüglich der Todesfolge Fahrlässigkeit gegeben sein. Liegt bei der vorausgegangenen Körperverletzung Fahrlässigkeit vor, dann ist nicht § 117 StGB verwirklicht; es kann aber der Tatbestand der fahrlässigen Tötung gemäß § 114 StGB erfüllt sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 StGB hinsichtlich der Tötung gegeben sind. Ist das nicht der Fall, dann kann der Täter nur wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 118 StGB verurteilt werden.

<sup>5/</sup> Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Friebel/Manecke/Orschekowski, Gewalt- und Sexualkriminalität, a. a. O., S. 36.

Für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit nach § 117 StGB ist die *Voraussehbarkeit tödlicher Folgen* bedeutsam. Bei einem überraschend und äußerst heftig geführten Faustschlag gegen den Kopf oder andere besonders gefährdete Körperbereiche eines Menschen ist grundsätzlich der Eintritt erheblicher Verletzungen für den Täter voraussehbar.

Die Voraussehbarkeit tödlicher Folgen wird beispielsweise dann zu bejahen sein, wenn der Täter aus dem Verhalten des Geschädigten erkannt hat, daß dieser infolge erheblicher alkoholischer Beeinflussung in seinem Reaktions- und Stehvermögen beeinträchtigt ist, und er dennoch in der genannten Weise auf den Geschädigten einschlug. Unter solchen Umständen muß der Täter damit rechnen, daß der Geschädigte bei einem überraschenden und kräftigen Einschlagen zu Boden stürzt und mit dem Kopf auf den Straßenbelag aufschlägt, so daß es dadurch zu schweren — sogar tödlichen — Folgen kommen kann.

Der *Umfang der Schuld* des Täters ergibt sich sowohl aus dem Grad der Schuld seines vorsätzlichen als auch aus dem seines fahrlässigen Handelns. Dabei dürfen die beiden in dem einheitlichen Tatvorgang zum Ausdruck kommenden Schuldformen nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Sie sind vielmehr in ihrer untrennbaren Einheit und Wechselwirkung einzuschätzen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Umstände der vorsätzlich begangenen Straftat wichtige Rückschlüsse für die Bewertung des Grades der fahrlässigen Schuld zulassen (OG, Urteil vom 14. November 1969 — 5 Zst 10/69 — NJ 1970 S. 82).

### **Konkurrenzverhältnisse der vorsätzlichen Körperverletzung zu anderen Tatbeständen**

Bei der Beurteilung von vorsätzlichen Körperverletzungen als Vergehen oder Verbrechen geht es darum, die Tat nach einer allseitigen Wertung ihres antisozialen Charakters der einen oder anderen Kategorie von Straftaten zuzuordnen. Es ist mit den Prinzipien des Strafgesetzbuchs (§ 1 StGB) unvereinbar, ein und dieselbe Tat unter einem rechtlichen Gesichtspunkt als Vergehen und unter einem anderen als Verbrechen zu beurteilen. Eine Straftat kann nur entweder ein Vergehen oder ein Verbrechen sein.

#### *Verhältnis des Grundtatbestandes zu den qualifizierten Formen der Körperverletzungen*

Die Tatbestände der schweren Körperverletzung (§ 116 StGB) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) sind gegenüber dem Grundtatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB) das speziellere Gesetz. Es liegt Gesetzeinheit vor. Tateinheit zwischen diesen Tatbeständen ist daher nicht möglich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich somit ausschließlich aus der Spezialnorm (BG Erfurt, Urteil vom 22. August 1968 — 2 BSB 147/68 — unveröffentlicht).

#### *Körperverletzung und vorsätzliche Tötung*

Zwischen den Tatbeständen der vorsätzlichen Tötung nach §§ 112 und 113 StGB und den vorsätzlichen Körperverletzungen nach §§ 115, 116 und 117 StGB ist Tateinheit ebenfalls auszuschließen. Die Tatbestände der vorsätzlichen Tötung enthalten mit der auf den Schutz des Lebens gerichteten Funktion notwendigerweise zugleich den Schutz der Gesundheit des Menschen, weil eine Tötungshandlung zwangsläufig zugleich ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Menschen ist (OG, Urteil vom 7. August 1970 — 5 Ust 43/70 — unveröffentlicht).